



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang Herausgegeben zu Bestwig am 06. August 2001 Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 11.07.2001 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1983 zur Meldung zur Erfassung
2. Bekanntmachung vom 11.07.2001 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
3. Bekanntmachung des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig vom 25.07.2001

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1983**
zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtenjahrganges 1983, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig,
Bürgerbüro**

Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Sprechzeiten:	Mo – Do	08:30 – 12:30 Uhr
	Fr	08:30 – 13:00 Uhr
	Mo – Mi	14:00 – 16:00 Uhr
	Do	14:00 – 18:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung,

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 11. Juli 2001

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Sommer

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

A) bei Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) dürfen Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern durch die Meldebehörde erteilt werden, wenn der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat.

Ich weise hiermit auf dieses Widerspruchsrecht hin und bitte die Einwohner der Gemeinde Bestwig, die im Jahr 2001 Alters- oder Ehejubiläen begehen (alle Personen, die ihren 70., 75., oder 80. Geburtstag begehen, alle Personen über 80 Jahre sowie Goldene oder Diamantene Hochzeit), innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

B) an Adressbuchverlage

Gemäß § 35 Abs. 4 MG NW darf Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Einwohner dieses verweigern bzw. eine von ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auf das Recht der Einwilligung werden die Einwohner bei der Anmeldung und einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Bestwig, den 11. Juli 2001

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

Sommer

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Bestwig

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig wurde

Herr Klaus Kohlmann, Leiter des Bürgeramtes,

bestellt.

Zum stellv. behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Bestwig wurde

Herr Dieter Hermes, stellv. Leiter des Bürgeramtes,

bestellt.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie sein Vertreter sind in dieser Eigenschaft der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

Seine Aufgabe ist es, ungeachtet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, die Behörde bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen. Im Einzelnen ergibt sich die Aufgabe aus § 32a Datenschutzgesetz NRW.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe sind der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie sein Vertreter von allen Organisationseinheiten zu unterstützen. Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Mitarbeiter der Behörde verpflichtet, bei der Einführung neuer Verfahren oder Änderungen bestehender Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten den Datenschutzbeauftragten frühzeitig zu beteiligen. Alle Mitarbeiter der Behörde können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an den behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie im Vertretungsfall an den Vertreter wenden.

Auf die Regelungen in den §§ 8, 10, 32a Datenschutzgesetz NRW wird besonders hingewiesen.

Bestwig, den 25. Juli 2001

Christof Sommer
